

Satzung des Fördervereins „Der kleine Augustin“

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der kleine Augustin der Kindertagesstätte St. Augustinus, Essen“, in der Kurzform Förderverein „Der kleine Augustin“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Essen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Kindertagesstätte St. Augustinus.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in Tz. 2.1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung(en)/des steuerbegünstigten Zwecks der in Tz. 2.1 genannten Körperschaft(en) des öffentlichen Rechts verwendet.

§4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) sonstigen Zuwendungen
2. Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand in Absprache mit der Leitung der Kita.

§5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitrittserklärung und der ersten Zahlung.
2. Die Mitgliedschaft kann durch volljährige natürliche Personen oder juristische Personen erworben werden.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt des Kindes aus der Einrichtung oder mit schriftlicher Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres.
4. Mitglieder ohne Kinder in der Kita müssen Ihre Mitgliedschaft zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich in Schriftform (Brief oder wahlweise als E-Mail), mindestens 4 Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder mit einer Einladungsfrist von vier Wochen stattfinden.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - die Kenntnisnahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
 - die Entlastung des Vorstands, des Kassenwartes und der Kassenprüfer
 - die Wahl von einem Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehört
 - der Beschluss von Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

3. Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren; das Protokoll wird vom Schriftführer des Vereins erstellt und kann bei ihm eingesehen/angefordert werden.

§8 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen und wird durch die Mitgliederversammlung für jeweils 3 Geschäftsjahre gewählt:
 - a. der/die erste Vorsitzende,
 - b. der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - c. der/die SchatzmeisterIn,
 - d. der/die SchriftführerIn
2. Der Schatzmeister ist berechtigt Gelder und Sachspenden für den Förderverein entgegenzunehmen, Verträge im Zusammenhang mit der Kassentätigkeit abzuschließen, Konten auf Guthabenbasis auf den Namen des Vereins zu eröffnen, dazu weitere Vorstandsmitglieder zu bevollmächtigen und Spendenquittungen im Namen des Vereins auszustellen. Außerordentliche Ausgaben über 2.500,00 € bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Der Schatzmeister ist verpflichtet, einen Kassenbericht zu erstellen und den Mitgliedern des Vereins auf der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
3. Der Vorstand ist nur in seiner Gesamtheit beschlussfähig; Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluss getroffen. Die Mittel des Fördervereins werden gemäß §2 Punkt 1-5 der Satzung eingesetzt. Der Vorstand hat die Aufgabe den Mitgliedern des Vereins mindestens einmal jährlich einen Tätigkeits- und Kassenbericht vorzulegen.
4. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt. Die Ergebnisse der Sitzung sind ebenfalls zu protokollieren.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§9 Der Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§10 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Kindertagesstätte St. Augustinus in Essen zu, die es zweckgebunden, unmittelbar und ausschließlich für die Kindertagesstätte gemeinnützig einzusetzen hat.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 27.09.2006 in Kraft

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 26.09.2006 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____